

Freiheit und Gerechtigkeit

Ethische Fragen der Deutschen an die Theologen der Reformation

Von Peter Blickle

»Freiheit« und »Gerechtigkeit« sind zwei Begriffe, die – weil sie sehr abstrakt sind – unterschiedlich gefüllt, in starkem Maße emotionalisiert und auch mißbraucht werden können. Dennoch sind Freiheit und Gerechtigkeit ethische Werte mit einem eigenen, dem historischen Wandel und der theoretischen Spekulation entzogenen Kernbereich, der vielleicht das *Proprium* Europas ausmacht, zumindest in wesentlichen Teilen. Auf eine Grundordnung im Sinne des verfassungsmäßigen Schutzes der Menschenrechte, besonders der Freiheit, und auf die Rechtsstaatlichkeit als Garant von Gerechtigkeit beruft sich jeder Staat demokratischer Prägung. Über Freiheit und Gerechtigkeit legitimiert sich aber nicht nur die Moderne, auch für die Antike, das Mittelalter und die Frühe Neuzeit haben sie konstitutive Bedeutung. »*Libertas*« und »*iustitia*« dienen den politik-, gesellschafts- und rechtstheoretischen Debatten in Europa seit Aristoteles als Leitbegriffe und allen großen sozialen Bewegungen als Motor.

Was die Deutschen vor und während der Reformation unter Freiheit und Gerechtigkeit verstanden, ist mein Thema. Ich formuliere das Problem, indem ich eine Diskussion referiere, die zwischen Abt, Konvent und Untertanen des Klosters Ochsenhausen, eines Reichsklosters nördlich des Bodensees, stattgefunden hat.

I Das Problem

Um 1500 verlangten die Untertanen des Klosters für ihre Kinder das Erbrecht, und zwar gleichermaßen an den Höfen, also den Immobilien, wie auch an der mobilen Verlassenschaft. »So söllt ainer den andern erben liegends vnd farends

FrDBKA Günther FRANZ: Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband. Nachdruck der Ausgabe B, 1935. 2., unv. Aufl. DA 1968.

HStASt Hauptstaatsarchiv Stuttgart

QGBK QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES BAUERNKRIEGES/ ges. und hrsg. von Günther Franz. DA 1963.

für vnd für«,¹ war ihre zentrale Forderung, mit der sie sich gegen eine Praxis wehrten, derzufolge das Kloster die Güter nach dem Tod der Inhaber nach Belieben neu vergab und die Kinder von der Erbschaft ausschloß, vor allem dann, wenn sie verheiratet waren und damit als ausgesteuert galten. Abt und Konvent konnten sich teilweise damit rechtfertigen, daß üblicherweise Eheleute, die ein klösterliches Gut übernahmen, urkundlich bestätigten, daß sie dem Abt und Konvent »libaygen syen, in [ihnen] ouch mit vnsern liben  nd g t mit aigenschafft z  gehoeren«.²

Strittig war zwischen Kloster und Untertanen neben dem Erbrecht auch das Eherecht der Kinder. Das Kloster untersagte das Heiraten mit Untertanen anderer benachbarter Herrschaften, die »ungeno same Ehe«, wie der Sachverhalt in der Region genannt wurde, war mit hohen Strafen belegt. Von 40 Gulden ist die Rede, die Eltern an den Abt entrichten mu ten, wenn eines ihrer Kinder au erhalb der Genossenschaft des Klosters heiratete. Um den Eltern solche Schikanen zu ersparen, verzichteten offensichtlich die Kinder oft auf die Heirat, und sa en, wie es hei t, »z  der vnee«.³

Beschr nkte Erbf higkeit und eingeschr nkte Heiratsm glichkeiten dr cken einen Mangel an Freiheit aus;  blicherweise nannte man das um 1500 »Eigenschaft« oder »Leibeigenschaft«.

Wie solche Praktiken der Leihherrschaft eingesch tzt wurden, brachten die Bauern mit dem Satz zum Ausdruck, der Zugriff auf ihre Verlassenschaft basiere auf »gewallt vnnd dhainem Recht«. Das erg be sich aus dem Umstand, da  die Erbschaftsanspr che »von der gemain z  Ochsenhusen, oder merer taill der selbigen nie gewilligt oder verg nstigt«⁴ worden seien.

Konfliktstoff gab es auch noch auf einer ganz anderen Ebene. Die Rechtsprechung in der Klosterherrschaft erfolgte durch ein Gericht von Urteilern, an dem Bauern aus allen Klosterd rfern beteiligt waren. Grundlage der Rechtsprechung waren offenbar alte, nicht kodifizierte Gewohnheiten, vermutlich auch das Schw bische Landrecht, wie es durch den Schwabenspiegel bekannt war. In

1 HStASt, B[estand] 481, B [schel] 10, 66^r. – Die folgenden Belege sind alle aus demselben Bestand; folglich werden nur die direkten Zitate mit Folioangaben belegt.

2 HStASt, B 481, Urkunde 218.

3 HStASt, B 481, B  10, 38^r. Das hatte zudem den Vorteil, da  sie als Unverheiratete, die ja rechtlich auch nicht als ausgesteuert galten, erbf hig waren.

4 HStASt, B 481, B  10, 34^v.

Zweifelsfällen wandten sich die Ochsenhäuser Richter an den Rat der Reichsstadt Ulm und holten sich dort ein Urteil. Der Abt führte in diese durch Mündlichkeit und Kasuistik geprägte Rechtsfindung Neuerungen derart ein, daß er Mandate, Gebote und Verbote beim Gericht hinterlegte und die Richter mit Verweis auf ihren Amtseid zwang, diese Satzungen zur Anwendung zu bringen. Es »hab abbt Symon«, sagten die Bauern 1498, »ain büch der frävel, pott, verpott, vnd ander stuck halben gemacht, vnd die Richtter darzü gehalten, das sy haben müssen schweren, allain nach sölhen büch zûsprechen, das inen schwer vnd vnleydenlich sey, vnd bitten sy bleyben zû lassen, wie von allter herkommen sey, nemlich das sy nach irer gwissen vnd gûtt beduncken achten, das ainer verwürckt oder verschuldt hab«. ⁵ Bedenklich sei ferner, daß die Rechtmäßigkeit dieser Statuten weder geprüft, noch gesichert sei; ⁶ es sei ihnen ausdrücklich verboten worden, daß sie sich das Recht auswärts, etwa in Ulm, »wysen laussen«. ⁷ Das belaste ihr Gewissen, denn als Richter müßten sie ihr Urteil »mitt gott vnd eren verantwurten« ⁸ können. Das Verfahren des Abtes laufe auf »zerstörung gutter sytten« hinaus und gefährde ihrer »sell sâligkeit«. ⁹

Die Rechtslage war zwar korrekt beschrieben, dennoch war sie komplizierter, als der von den Bauern vorgetragene Beweisgang erkennen läßt; denn öfter hatten sie, die bei der Hofübernahme urkundlich bestätigt hatten, leibeigen zu sein, aufgrund eben dieser Leibeigenschaft auch akzeptiert, »des gotzhus gebotten gehorsam zû sind«. ¹⁰

So war der Diskussionsstand um 1500. Eine Generation später, in der Mitte der 1520er Jahre, war die Argumentation der Untertanen eine ganz andere. Nun wurde verlangt, daß »alle die Jhenigen personen, Mans vnnd weibspild so bißher für leib aigen des gotzhawß angezogen sind, fürohin der selben leib Aigenschafft lödig gezelt werden ..., dieweil wir alle Nur ain herren, das ist got den herrn Im hymel haben«. ¹¹ Da »ain yeder Mensch frey vnd nit leib aigen sein soll« folge

5 HStAst, B 481, Bü 10, 62^v.

6 »Nun wyssend die erber Richter nitt ob es es gründt im Rechten sy oder nitt« (HStAst, B 481, Bü 10, 66^v).

7 HStAst, B 481, Bü 10, 32^r u. ö.

8 HStAst, B 481, Bü 10, 64^v.

9 HStAst, B 481, Bü 10, 32^r.

10 Wie oben Anm. 2.

11 Die Beschwerden der Ochsenhäuser Bauern im Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt Literalien-sammlung, 1525, 2. Nachtrag. Daraus alle folgenden Belege; die Quelle ist nicht paginiert oder

zwingend, daß alle personenrechtlich begründeten Abgaben und Verpflichtungen an das Kloster entfallen, die Anteile an den Erbschaften ebenso wie die Folgen der ungenoßsamen Ehe. Sie seien der Auffassung, meinten die Bauern, dazu von »göttlichem Rechten« nicht verpflichtet zu sein.

Gleichzeitig insistierten sie darauf, die Richter hätten alle zur Entscheidung anstehenden Fälle »auf irer bösten verstannd vnd volfierten ayd« zu beurteilen, von der Pflicht jedoch, dem Abt seine Satzungen rechtskräftig zu machen, mögen sie »nünhinfüro wie billich zimlich götlich vnd recht ist, ... erlassen vnnnd lödig werden«.

Nicht die Sachverhalte ändern sich innerhalb einer Generation in signifikanter Weise, die Begründungen tun es. Um 1500 werden die aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Verpflichtungen als übermäßig und unangemessen kritisiert, das Rechtsinstitut als solches wird nicht angefochten.¹² Um 1500 wird dem Abt nicht bestritten, Satzungen erlassen zu können, es wird aber deren Rechtsförmigkeit verlangt, anderenfalls müssen diejenigen, für die sie gelten sollen, konsentieren. Die Argumente der folgenden Generation sind ganz anders: Freiheit ist der gottgewollte Zustand für alle Menschen, Recht ist, was sich als göttlich ausweisen kann. Göttlichem Recht gemäß, göttlich und recht müssen die weltlichen Ordnungen sein.

Was – so läßt sich nach diesem Introitus genauer fragen – versteht man im Reich, in Deutschland, unter Freiheit (II) und Gerechtigkeit (III). Tauchen auch anderwärts in der Reformationszeit in den Begründungsmodi für Freiheit und Gerechtigkeit neue Argumente auf (IV)? Kurzum: Läßt sich das Beispiel Ochsenhausen generalisieren?

II Zwischen Freiheit und Leibeigenschaft

Freiheit als personenrechtlichen Status fordern die Ochsenhäuser Bauern. Allein dieser Bedeutungsvariante soll nachgegangen werden und nicht den vielen

foliiert. Das Quellenstück ist regestenartig wiedergegeben in [Ulrich ARTZT]: Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524-1527/ hrsg. von Wilhelm Vogt. Augsburg [1883], (891).

- 12 Um 1500 gibt es eine eher noch schwache Reverenz auf die göttliche Dignität des Rechts mit dem Satz, »nach göttlichem natürlichem, geistlichem und kayserlichem Rechtten, ouch von gemaine Landsbruch« wegen müßten die Kinder ihre Eltern beerben können; HStASt, B 481, Bü 10, 55^v.

Freiheiten und libertates, die vergleichsweise oft auch »Gerechtigkeiten« und »iura« genannt werden. Um die Forderung in ihrer Bedeutung angemessen zu würdigen, muß man das eine Antizipation der Freiheit nennen, wie sie seit der Französischen Revolution in Menschen- und Bürgerrechtserklärungen verankert und in den Verfassungen gesichert wurde. Die moderne Freiheit fußt auf einem personengebundenen Status, der die Aufkündigung der Leibeigenschaft, der serfdom, der servitude voraussetzt. Der persönlichen Rechtsstellung einen so hohen Stellenwert einzuräumen scheint, blickt man in die geschichtswissenschaftliche Literatur, anachronistisch insofern, als nach allgemeiner Einschätzung die Leibeigenschaft im Reich keine, allenfalls marginale Bedeutung hatte.¹³ Die Sache selbst ist indessen, wie sich zeigen wird, verwickelter.

Im Spätmittelalter, um weit auszuholen, verfielen die älteren Grundherrschaften, »Villikationen« genannt, mit ihren strengen Formen der Unfreiheit, denen zufolge Arbeitskraft und Arbeitsertrag der Hörigen im Prinzip unbeschränkt dem Herrn gehörten.¹⁴ Städte entstanden zu Tausenden. Das Stadtrecht machte aus den Einwohnern und den Zuzüglern, die zu Tausenden aus dem Hinterland kamen, Bürger über »Jahr und Tag«. Frei wurden diese Bürger freilich nur dort, wo die Stadtherrschaft faktisch keine Rolle mehr spielte. So ist auch der Satz »Stadtluft macht frei« kein zeitgenössisches Sprichwort, sondern ein Merkvers der Juristen des 19. Jahrhunderts mit sehr enger – um summarisch zu verfahren – auf die Reichsstädte beschränkter Gültigkeit. Immerhin – es gab die Freiheit.

Andererseits kann schlechterdings keine Rede davon sein, daß die Bürgerschaften aller Städte frei waren. Aus zahlreichen württembergischen Amtsstädten liegen Urkunden vor, ausgestellt von Schultheiß, Richter, Bürger und armen Leuten, in denen die Bürger versprechen, »daz wir uns von dem hochgebornen unserm gnedigen herren grave Eberhard von Wirtemberg noch von sinen erben

13 Vgl. etwa Friedrich-Wilhelm HENNING: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. PB 1991. (Die wenigen Belege sind bequem über das Register zu erschließen; mehrheitlich wird die Leibeigenschaft lediglich im Zusammenhang mit der Gutsherrschaft erwähnt). – Für den engeren zeitlichen Bezugsrahmen siehe Rudolf ENDRES: Ursachen. In: Der deutsche Bauernkrieg/ hrsg. von Horst Buszello ... 2. Aufl. PB 1991, 234-239.

14 Das Problem summarisch dargestellt bei Peter BLICKLE: Von der Leibeigenschaft in die Freiheit: ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte in Mitteleuropa. In: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte/ hrsg. von Günther Birtsch. GÖ 1981, 25-40.

noch von der herrschaft zu Wirtemberg nümmer geziehen noch entfremden sullen noch wellen weder mit unsern lieben, wiben, kinden noch gûten noch mit dehainen sachen noch in diehein wise an geverde«. ¹⁵ Gesichert wurde dieses Versprechen durch einen Eid. Wer flüchtete, verlor alle seine Güter, seine gesamte Habe und als Meineidiger auch, wie man heute sagen würde, seine bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Reichsstädte, um auf sie zurückzukommen, zogen nicht nur die Bauern aus dem Umland an, sondern bewirkten auch, daß sich Bauern ins Bürgerrecht aufnehmen ließen, wiewohl sie weiter ihre Güter und Höfe auf dem Land bewirtschafteten. Man wird das eine doppelte Staatsbürgerschaft nennen können, ständisch-politisch gesprochen handelt es sich um »bäuerliche Bürger« – ständisch waren sie Bauern, weil sie Landwirtschaft betrieben und einen Grundherrschaften hatten, politisch waren sie Bürger, weil sie dem Stadtrecht unterstanden und den Schutz der Stadt in Anspruch nehmen konnten, wenn sie wollten. Damit haben viele Territorien ihre Städte aufgebaut. Das gilt für alle Schweizer Städte ¹⁶ und manche in Deutschland. Für den Straßburger Bischof nahm das Problem der »bäuerlichen Bürger« so dramatische Ausmaße an, daß er auf dem Reichstag von Metz Kaiser Karl IV. für das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle von 1356 einen eigenen Paragraphen abtrotzte, der dem ein Ende machte. ¹⁷ Damit war der Weg, über den Status eines »bäuerlichen Bürgers« die Freiheit zu erlangen, zunächst einmal blockiert.

In den Territorien war die Entwicklung in ähnlicher Weise gegenläufig. Im Kurfürstentum Sachsen weiß man nichts von der Leibeigenschaft, im Herzogtum Bayern war sie eine allgemeine Regel. In Thüringen war sie ungebräuchlich geworden, in der Pfalz hatte sie verschärfte Formen angenommen. Selbst in den

¹⁵ Hans-Martin MAURER: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert: Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 39 (1980), 68.

¹⁶ Vgl. für Bern zuletzt Peter BIERBRAUER: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700. Bern 1991, 100-108. – Für Luzern Guy P. MARCHAL: Sempach 1386: von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. BL 1986, 118-185. – Für Zürich Anton LARGIADÈR: Die Anfänge des zürcherischen Staates. In: Festgabe Paul Schweizer/ überreicht zum 70. Geburtstag am 9. September 1922 von Freunden, Kollegen und Schülern. ZH 1922, 1-92.

¹⁷ Max Georg SCHMIDT: Die Pfalzbürger. Zeitschrift für Kulturgeschichte 9 (1902), 241-302.

habsburgischen Ländern herrschten gänzlich unterschiedliche personenrechtliche Verhältnisse zwischen Niederösterreich und dem Elsaß.¹⁸

Südlich des Bodensees hatten sich die Leibeigenen, Gotteshausleute, Zinser oder wie immer sie heißen mochten, durch individuelle oder kollektive Freikäufe den Status von Freien gesichert¹⁹ und so die »freie Eidgenossenschaft« geschaffen; nördlich des Bodensees waren Freie, Zinser und Leibeigene auf ein einheitliches Niveau der Untertänigkeit herabgestuft worden.²⁰

Man darf annehmen, daß derart gravierende Unterschiede Spannungen erzeugten, die auf eine Lösung drängten. Politische und gesellschaftliche Systeme dürfen sich im gleichen Raum nicht zu weit auseinanderentwickeln – jüngste Erfahrungen der europäischen Geschichte haben es bestätigt. So sahen das in der Reformationszeit offenbar auch die wichtigsten parlamentarischen Institutionen im Reich: in Deutschland der Reichstag und in der Schweizer Eidgenossenschaft die Tagsatzung. Der Reichstagsausschuß stellte an das Plenum der Kurfürsten, Fürsten und Städte 1526 die Frage, »ob nit Mittl zu finden weren, wie sich die Leibeigenen abkaufen mochten«. Man sah in der Leibeigenschaft

18 Claudia ULBRICH: Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter. GÖ 1979; Thomas ZOTZ: Die Grundherrschaft der Grafen von Leiningen: Güterbesitz, bäuerliche Dienste und Marktbeziehungen im 15. Jahrhundert. In: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Bd. 2/ hrsg. von Hans Patze. Sigmaringen 1983, 215-217. Vgl. auch Belegmaterial bei Werner RÖSENER: Grundherrschaft im Wandel: Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert. GÖ 1991. – Für die Pfalz Meinrad SCHAAB: Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1. S 1988, 204f; Bd. 2. S 1992, 82f. – Für Bayern Renate BLICKLE: Scharwerk in Bayern. Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), 407-433. – Für den ostdeutschen und norddeutschen Raum wird neuerdings die Ausbildung von leibeigenschaftsähnlichen Abhängigkeitsformen schon für das 15. und frühe 16. Jahrhundert betont; vgl. Wolfgang PRANGE: Die Entwicklung der adligen Eigenwirtschaft in Schleswig-Holstein. In: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Bd. 2/ hrsg. von Hans Patze. Sigmaringen 1983, 543-553, und Heinrich KAAK: Die Gutsherrschaft: theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. B; NY 1991, 384-390. 436.

19 Vgl. Peter BLICKLE: Friede und Verfassung: Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft: Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft/ hrsg. vom Historischen Verein der Fünf Orte. Bd. 1: Verfassung, Kirche, Kunst. Olten 1991, 170-190.

20 Zur Einordnung dieser und ähnlicher Quellen vgl. Ulbrich: Leibherrschaft ..., und Peter BLICKLE: Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten. (1975). In: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes/ hrsg. von Peter Blickle. S; NY 1989, 19-35.

wohl auch ein ethisches Problem, wie in der Mahnung zum Ausdruck kommt, daß »jede Oberkeit hirinen irer Selen Heil selbst bedenken« solle.²¹ Pragmatisch stellten die Eidgenossen ein Jahr zuvor auf ihrer Tagsatzung in Luzern fest, der »gemein arm man« sei mit der »eigenschaft hert und streng gehalten worden« – gemeint waren damit die von den Eidgenossen im 15. Jahrhundert erworbenen und eroberten Gebiete – und empfahlen, den Freikauf zu gestatten, ja zu fördern. Erbschaftsabgaben sollten ersatzlos gestrichen, die freie Heirat gestattet werden mit dem Argument, daß »die Ee ein sacrament ist und jeder-man in disem fal fry sol sin«.²²

Die Freiheit war – wie diese Belege zeigen – kein lokales oder regionales, sondern ein nationales Problem.

Was war, wo sie bestand, die Leibeigenschaft?

Die Ochsenhäuser hatten die Erbschaftsansprüche als besonders anstößig in den Vordergrund gerückt. In der Tat lag hier ein kritischer Punkt. Es war, jedenfalls im süddeutschen Bereich, verbreitet üblich, ein Drittel, gelegentlich bis zur Hälfte der Verlassenschaft beim Tod des Leibeigenen einzuziehen. »Item Conrad Frayding«, sagt eine Nachricht aus dem reichsunmittelbaren Fürststift Kempten, »leib aygen man hat gehapt ain frawen die Ist Im gestorben da musst er mit dem Abbt thaylen, vnnd gab Im funffzig Reinisch guldin«. Freiding heiratete ein zweites Mal, und wieder starb ihm seine Frau, »da hat mein herr aber das halb thail wollen haben«, was ihn jetzt 30 Gulden kostete. Bei seinem Tod mußten die Kinder nochmals Anteile von der Verlassenschaft ihres Vaters zahlen, mit dem Ergebnis, das »ain thail der kinnd nach dem all musen gan«.²³

Vermutlich waren das keine Neuerungen der Herren. Der Hof fiel herkömmlicherweise beim Tod des Inhabers an die Herrschaft zurück, von der er ihn geliehen bekommen hatte, in der Regel wohl mit der wenigen Fahrhabe, die dazu gehörte – etwas Vieh, ein Pflug und das nötige Geschirr. Die Kinder hatten vielleicht ein Bescheidenes bei der Hochzeit mitbekommen, Bettzeug und Leinen vielleicht, die noch auf dem Hof Verbliebenen konnten wohl aus dem Teil der elterlichen Verlassenschaft, wo es eine gab, sich eine kleine Weile über Wasser halten.

21 Zitate nach der Vorlage in QGBK, 595, 21f; 596, 35 (209).

22 Beide Belege Staatsarchiv Bern, A IV/23, 306f.

23 Druck der Quellen in DER KEMPTENER LEIBEIGENSCHAFTSRODEL/ hrsg. von Peter Blickle und Heribert Besch. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 42 (1979), 586.

Das Herrenrecht »an dem Lib« wurde im Spätmittelalter interessant, weil die Landwirtschaft angesichts des numerischen Anwachsens der Städte und seiner Einwohnerschaften gänzlich neue Absatzchancen fand. Im Reich waren nicht mehr Bürger von 50 Städten von der Landwirtschaft zu ernähren wie um 1200, sondern von 4000. Das fiel ins Gewicht, selbst wenn viele von ihnen auch den Charakter von Ackerbürgerstädten gehabt haben mochten. Wenn Handwerk »goldenen Boden« hatte, dann hatte die Landwirtschaft »silbernen«. Kein Bauer freilich mochte einsehen, daß der Lohn seiner Arbeit ihm von seinem Herrn beim Tode weggesteuert wurde, zahlte er doch Gülden, Zinsen und Steuern von seinem Hof.

Die Leibeigenschaft wurde nicht nur ökonomisch und fiskalisch verwertet; die Leiherrschaft diente auch der herrschaftlichen Monopolisierung von Recht und Gesetz, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Die Bürger der Stadt Vaihingen schworen ihrem Stadtherren, keinen »andern schirm noch frid [zu] süchen ..., weder mit steht, mit burgerreht noch mit keinen den sachen, geistlichen noch weltlichen, die ietzo sint oder die noch von ieman erdaht, uffgesetzt oder funden möhten werden«. ²⁴ Untertanen des Klosters Weingarten verzichteten darauf, weltliche oder geistliche Gerichte in Anspruch zu nehmen, Hof- oder Landgerichte anzulaufen, selbst Papst und Kaiser wurden ausdrücklich ausgenommen. ²⁵ Schussenrieder Gotteshausleute, die, wie sie versichern, »alle der libe recht agent sigent«, ²⁶ verzichteten urkundlich auf Freizügigkeit und freie Wahl des Schutz- und Schirmherren, haften gemeinsam für alle aus der Leibeigenschaft fließenden wirtschaftlichen Abgaben, vor allem die klösterlichen Ansprüche auf die Erbschaft. ²⁷

Das sind drei Beispiele, die für hunderte, vielleicht tausende stehen mögen.

Über die Unfreiheit sichern sich Adel und Kirche Anteile an der Wirtschaftskonjunktur, über die Unfreiheit sichern sie sich ihre Satzungsgewalt. Unfrei-

²⁴ Maurer: Masseneide ..., 66.

²⁵ Das Dorf Hagnau entsagt gegenüber dem Kloster Weingarten »aller und jed(er) gaistlicher und weltlicher recht, gerechtigkeiten, gnaden, freyhaiten, gesatz, gebott, verbott, hof und landtgericht, sy raichen vom hayligen stuel zu rom, römisch(en) kaiser, künigen, fürsten, herrn oder and(er) dar ganz überall nichts außgenommen« (HStASt, H 14/15 Nr. 273, 182 f).

²⁶ HStASt, B 505, Urkunde 391.

²⁷ Ebd.: »Dehain frihait pundtnust noch gesetzte der heren der Stette noch des landes noch dehain gericht weder gaistlichez noch weltlichez noch Statreht noch gemainlichen dehaine ander sache« soll sie künftig schützen.

heit wird eine der wesentlichen Rechtsgrundlagen des Territorialstaats,²⁸ wenigstens in Teilen des Reiches. Die Betroffenen haben das nicht klaglos hingenommen, im Gegenteil wurden alle Möglichkeiten, Milderungen und Besserungen zu erreichen, auf petitionierende, prozessierende und revoltierende Weise ausgeschöpft. Freiheit ist ein dynamisierendes Moment der spätmittelalterlichen Unruhen.²⁹ Damit wird aber auch die Frage, ob frei oder leibeigen, zu einer eminent politischen. Wo Unfreiheit herrscht, setzt die Herrschaft das Recht, wo Freiheit herrscht, muß Recht konsentiert werden. Hier liegen Beziehungen zwischen Freiheit und Gerechtigkeit.

III Gerechtigkeit zwischen Recht und Satzung

Gerechtigkeit heißt in der Redeweise des Volkes um 1500 dreierlei: 1. unparteiische Rechtsprechung, 2. Wahrung des herkömmlichen positiven Rechts, gleichgültig ob es verschriftlicht ist oder nicht, und 3. Anpassung des Rechts an die Normen der Billigkeit, die sich mit wechselnden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durchaus ändern können.

1. Daß die Rechtsprechung die Kriterien der Gerechtigkeit außer Acht lasse, ist eine verbreitete Klage der Zeit. Die Salzburger Landstände, das heißt in diesem Fall Adel und Städte, verlangten 1519 vom Landesherrn, dem Erzbischof von Salzburg, »das nit erung oder schankung genomen werd, das zu zeiten die gerechtigkeit mocht verkert werden«.³⁰ Schreitet man die Regionen Deutsch-

28 Breites Belegmaterial (über das Register bequem zu erschließen) bei André HOLENSTEIN: *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*. S; NY 1991.

29 Peter BIERBRAUER: *Bäuerliche Revolten im Reich: ein Forschungsbericht*. In: *Aufbruch und Empörung?: Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*/ hrsg. von Peter Blickle. M 1980, 1-68.

Für den europäischen Gesamtzusammenhang wird auf den dynamisierenden Effekt der Freiheitsdebatte im Mittelalter hingewiesen in *DIE ABENDLÄNDISCHE FREIHEIT VOM 10. ZUM 14. JAHRHUNDERT: der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*/ hrsg. von Johannes Fried. Sigmaringen 1991; bes. die Einleitung von Fried, ebd, 7-16.

Für die frühe Neuzeit und deren Bedeutung für die Freiheit der Moderne vgl. Hans MAIER: *Überlegungen zu einer Geschichte der Menschenrechte*. In: *Wege und Verfahren des Verfassungslebens = Festschrift für Peter Lerche*/ hrsg. von Peter Badura und Rupert Scholz. M 1993, 43-50.

30 FrDBKA, 127 (18).

lands ab, wird man wenige finden, wo nicht die Praxis der Rechtsprechung gerügt worden wäre.³¹ Verbreitet wurde die Bußengerichtbarkeit mißbraucht, um durch ständige Steigerung der Geldsummen für kleine und große strafrechtliche Vergehen die herrschaftlichen Einkünfte zu steigern. Daß Richter und Urteiler Teile der Strafgebühren als Besoldung erhielten, führte offenkundig zu vielen Ungerechtigkeiten. Es sollen die »richter in allen penen und fal, sy sein klain oder gros, kain interesse oder genies habenn ..., sonnder alles F[ürstlicher] D[urchlaucht] zuesteen unnd verraitn,³² heißt es in Tirol. Die großen Rechtsreformationen, die das Reich und die Territorien um 1500 auf den Weg brachten und die in der Carolina von 1532 ihre prominenteste Ausgestaltung fanden, suchten auch diesen Mißständen beizukommen.

2. »Gerechtigkeit« kann, wie Freiheit auch, die Einzelberechtigung eines Bürgers, Bauern, Adeligen, Abtes oder auch einer Korporation bezeichnen. Höfe in Pfaffenheim in der Straßburger Mundat haben die »gerechtigkeit«, Holz zu schlagen.³³ Glaubt man den vielen Klagen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, dann herrschte ein allgemeiner Zug, alle gesellschaftlichen Beziehungen in Gerechtigkeiten auszudrücken, selbst Gefälligkeiten, Freundlichkeiten und Gewohnheiten.³⁴ Früher habe man vielerlei »us fruntschaft und nit us gerechtigkait geben«.³⁵ Korrespondierend wurden, nach Einschätzung der einfachen Leute, von seiten der Herren alte Gerechtigkeiten durch die Einschränkung von Nutzungsrechten und die Steigerung von Abgaben geschmälert und verletzt. Daß sie »geweltiglich von obgemelten ... olten bruchen und gerechtigkaiten on

31 Belegmaterial für Schwaben bei Peter BLICKLE: Die Revolution von 1525. 3. Aufl. M 1993, 72 (und den dazu gehörigen Anhang II). Einen breiteren Einblick geben auch QGBK.

32 QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES BAUERNKRIEGES IN DEUSCHTIROL 1525/ hrsg. von Hermann Wopfner. Nachdruck der Ausgabe Innsbruck, 1908. Aalen 1973, 39.

33 FrDBKA, 124 (16 k).

34 Früher seien die Forstknechte im Herbst auf die Höfe gekommen, berichten 1514 Bauern des Uracher Amtes ihrem Herzog von Württemberg, und hätten »bittlichen« um einen oder einen halben Simmeri Haber nachgesucht und »gab ainer etwas, so nam er es zu dank an«. Jetzt hätten die Forstknechte daraus eine »gerechtigkait« gemacht (FrDBKA, 84 [15 h]; in ähnlicher Bedeutung ebd, 162 [26 r]. 224 f [78 g]. 243 [84]. 252 [93]).

Die Bauern von Wiedergeltingen machen gegenüber dem Abt von Steingaden (Bayern) geltend, sie hätten die »gerechtigkait, auf den gietern zu verkaufen« (ebd, 165 [30]).

35 Ebd, 87 (15 h). In gleichem Sinn klagen zwei Elsässer Gemeinden beim Straßburger Rat (ebd, 198).

36 Ebd, 144 (23).

und wider recht hertiglichen gedungen und entsetzt sind«,³⁶ klagten die Mühlenhäuser beim Regiment in Innsbruck.

Einzelberechtigungen konnten zum Recht schlechthin werden, beispielsweise dann, wenn die Gesamtheit der Rechte der Einwohner eines Dorfes oder Amtes gemeint war. Die Maulbronner Dörfer klagten, »das kain armer man mer belyben mag by eynes yetlichen flecken gewonheiten, gebrauch und gerechtigkeit«. ³⁷ In einem zeitgenössischen Lied wurde daraus der Schluß gezogen, »zuletzt werden wir geführt mit Kraft aus Freiheit in ein Eigenschaft«. ³⁸ Wieder wird hier ein Zusammenhang zwischen dem Charakter des lokalen oder regionalen Rechts und dem personenrechtlichen Status seiner Einwohner hergestellt.

Alte Gerechtigkeiten wurden vornehmlich durch neue obrigkeitliche Satzungen außer Kraft gesetzt, und damit wurde, nach wiederholt formulierter Einschätzung der Betroffenen, die Gerechtigkeit verletzt. Untertanen des Grafen von Katzenellenbogen aus Menzingen beschwerten sich bei ihrem Landesfürsten, Landgraf Philipp von Hessen, mit folgendem Bericht. Bisher hätte man am »offen gerichtstag« »des dorfs gerechtigkeit« durch den Richter verkündet. »Dises loblich altherkommen und gebrauche hat uns unser herschaft verboten und dern entsetzt, des dorfs und unser gerechtigkeit nit mehr uszurufen, das uns armen us dapfern, eehaften ursachen unleidlich.« ³⁹ Das Weisen, das Öffnen des Dorfrechts wurde von der Herrschaft in der Absicht untersagt, ihre eigenen Satzungen durchzudrücken, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß man den Menzinger »verbotten, die sachen gen Bretten an unsern oberhofe nit mer zu weysen«. ⁴⁰

3. In das semantische Feld von »Gerechtigkeit« gehört auch »Billigkeit«. Zwei Dörfer des Uracher Amtes schließen eine Beschwerdeliste von 19 Artikeln mit der Bitte an den württembergischen Herzog, er möge »voran die gerechtigkait und billichait gnedigklich betrachten«. »Gerechtigkeit« und »Billigkeit« werden hier synonym gebraucht und dahingehend erläutert, daß der

³⁷ Ebd, 107 (15 f).

³⁸ Das Zitat im ganzen Wortlaut (es handelt sich um ein in Württemberg gesungenes Lied) in GESCHICHTLICHE LIEDER UND SPRÜCHE WÜRTTEMBERGS/ hrsg. von Karl Schiff und Gebhard Mehring. S 1912, 96. Das Lied bringt den Zusammenhang von willkürlicher Satzung und Freiheitsverlust zum Ausdruck.

³⁹ FrDBKA, 135 (22 a).

⁴⁰ Ebd, 139 (22 a).

Herr »Neuerungen« abzuwehren und das »Alte Herkommen« zu schützen habe.⁴¹ Damit wird ein Gesichtspunkt geltend gemacht, nach dem Recht – soweit seine Gestaltung in die Kompetenz des Herrn fällt – nach Kriterien der Gerechtigkeit zu ordnen sei. Das konnte gelegentlich zu weitreichenden Forderungen führen, wie jener niederösterreichischer Bauern an Kaiser Maximilian I., er »als ein prun und liebhaber der gerechtigkeit wolle uns, was in berurten dreyen herschaften leibaigner leut sein und hinder andern grunthern aufn guetern sitzen ..., gnedigklichen freyen und muessig zellen«.⁴² Im Hintergrund dieses Ansinnens stand, daß die Bauern keine Höfe erhielten, wenn sie in ungenoßsamen Ehen lebten, offensichtlich aber nicht die finanziellen Möglichkeiten hatten, ihre Ehepartner freizukaufen. Das bedeutete für sie eine existentielle Gefährdung. Die Gefährdung der Existenz macht aus Recht Unrecht, obwohl die Rechtstitel als solche gar nicht bestreitbar sind und auch nicht bestritten werden.

Ein derart genereller Überblick wäre unvollständig, würde er auf jede Differenzierung verzichten. Sieht man von den Herrenständen Adel und Geistlichkeit einmal ab, die ihren je eigenen Gerichtsstand hatten und für die sich das Problem der Gerechtigkeit im Rahmen der herkömmlichen Fehde einerseits und des kanonischen Rechts andererseits generell anders stellte, so sind signifikante Unterschiede zwischen Bürgerschaften und Bauernschaften auszumachen. Gerechtigkeit ist in der Stadt viel weniger ein Thema als auf dem Land. Selbst in städtischen Territorien wird über Verletzungen der Gerechtigkeit vergleichsweise selten geklagt.⁴³ Unter den Normen und Werten der bürgerlichen Gesellschaft tritt Gerechtigkeit hinter Friede, Eintracht und Gemeinwohl stark zurück,⁴⁴ wohingegen Gerechtigkeit in der bäuerlichen Welt an promi-

41 Ebd, 98 (15 n).

42 Ebd, 34 f (11 c).

43 Empirisches Material quantifizierend ausgewertet bei Peter Blickle: Die Revolution von 1525, 72.

44 Hans-Christoph RUBLACK: Political und social norms in urban communities in the Holy Roman Empire. In: Religion, politics and social protest/ hrsg. von Kaspar von Greyerz. LO 1984, 24-60. Mit anderer Schwerpunktsetzung des Ensembles der bürgerlichen Normen DERS.: Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Literatur und Stadt: Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts/ hrsg. von Horst Brunner. Göppingen 1982, 9-36; Eberhard ISENMANN: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250-1500. S 1988.

nenter, nämlich erster Stelle steht.⁴⁵ Das jedenfalls sind Eindrücke aus Europa insgesamt. Sie im einzelnen für Deutschland und das ausgehende Mittelalter empirisch zu unterkellern ist aufgrund allgemeiner Überlegungen entbehrlich. Gerechtigkeit in der Stadt war nicht belastet mit dem Problem des Alten Herkommens und den alten Gerechtigkeiten, dafür waren die Städte viel zu jung. Gerechtigkeit in der Stadt war eine *iustitia legalis*, ausgedrückt im Stadtrecht. Das Stadtrecht eignete sich prinzipiell nicht dazu, Ungerechtigkeit zu produzieren oder das Bewußtsein von Ungerechtigkeit aufkommen zu lassen, weil es von der Gemeinde oder dem Rat als repräsentativem und damit anerkanntem Organ der Gemeinde erlassen worden war. Das Stadtrecht als gewillkürtes »Gesetz«, wie es genannt wurde, verfügte genau über die Qualität, welche die Bauern am Gesetz ihrer Herren vermißten, es war konsentierende Satzung. Wenn in der Stadt Mißstände beklagt wurden, dann solche der Rechtsprechung mit dem Argument, der gelegentliche Nepotismus in den Räten verhindere dann und wann gleiche Urteile für Arm und Reich.⁴⁶

»Freiheit« und »Gerechtigkeit« sind nicht notwendigerweise komplementäre Begriffe, aber sie korrespondieren miteinander. *Libertas* als personenrechtlicher Status und Gerechtigkeit als *lex* hängen in Europa eng zusammen.⁴⁷ In

Mit europäischer Perspektive DERS.: Norms and values in the cities. In: *Resistance, representation and community*/ hrsg. von Peter Blicke. Oxford 1994. Es ist wohl nicht ganz zufällig, daß in der Reformationszeit in den Städten die Vorstellung von Gerechtigkeit etwas in den Vordergrund tritt; vgl. Heinrich Richard SCHMIDT: Reichsstädte, Reich und Reformation: korporative Religionspolitik 1521-1529/30. S 1986, 202. 208.

45 Als leitende Norm der ländlichen Gesellschaft hat den Begriff der Gerechtigkeit besonders Hugues NEVEUX: Die ideologische Dimension der Französischen Bauernaufstände im 17. Jahrhundert. *Historische Zeitschrift* 238 (1984), 265-285, herausgestellt, dann aber bald zur allgemeinen Kategorie erweitert. Vgl. zuletzt den im Erscheinen begriffenen Beitrag von Hugues NEVEUX; Eva ÖSTERBERG: Norms and values of the peasants. In: *Resistance, representation and community*/ hrsg. von Peter Blicke. Oxford 1995.

46 Vgl. Otto BRUNNER: Souveränitätsprobleme und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. In: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*/ hrsg. von Otto Brunner. 2. Aufl. GÖ 1968, 296. Im Spätmittelalter geben Steuern, Rechnungsprüfung und Außenpolitik offensichtlich mehr zu Klagen Anlaß als die Gerichtsbarkeit; vgl. Wilfried EHBRECHT: Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen. *Niedersächsisches Jahrbuch* 48 (1974), 83-103.

47 Vgl. die allgemeineren Überlegungen von Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE: Freiheit und Recht, Freiheit und Staat. (1985). In: Ders.: *Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*. F 1991, 58-66.

Skandinavien waren die Menschen mehrheitlich immer frei und möglicherweise ist deswegen das skandinavische Recht keineswegs Willensakt der Könige, sondern über die Landschaftsverbände und Hundertschaften konsensual entwickelt worden.⁴⁸ England hat die Unfreiheit, dort »serfdom« und »villeinage« geheißen, um und nach 1400 bis auf unbedeutende Reste abgebaut. Das schwere Geschütz, das die Commons in England 1381 gegen sie in Stellung gebracht hatten, diente nicht nur dazu, den Status personaler Freiheit durchzusetzen, sondern auch eine politische Freiheit zu erreichen, die frei machte von jeder »obligation to attend manorial courts«.⁴⁹ Die vom common law geprägte Rechtsstaatlichkeit konnte jetzt ständeübergreifend werden, im passiven und aktiven Sinn.⁵⁰ Italien erlebte die großen Freikäufe von Tausenden von Hörigen durch die Städte seit dem 13. Jahrhundert.⁵¹ Wo das geschah, konnte eine kommunale Satzungstätigkeit auf dem Land beginnen, gewissermaßen als Echo auf die Gesetzgebungstätigkeit der mittel- und oberitalienischen Stadtkommunen.⁵² In beiden Kastilien hieß »liberar«, gewissermaßen einen Teilaspekt des Freiheitsproblems verabsolutierend, eine ausgeprägte Selbstverwaltung zu erwerben mit Satzungsrecht – mit Autonomie und Autokephalie, um in herrschaftssoziologischen Kategorien zu sprechen. Aus den Dörfern und den adeligen Gutsbetrieben entstanden in einem knapp 200 Jahre dauernden Prozeß seit dem 15. Jahrhundert Städte, in denen 80% der Bevölkerung Spaniens lebten.⁵³

48 Steinar IMSEN: Norsk bondekommunalisme. Teil 1: Middelalderen. København 1990; Eva ÖSTERBERG: Mentalities and other realities: essays in medieval and early modern Scandinavian history. Lund 1991; dort neben anderen besonders den Beitrag »Local political culture versus the state«.

49 Rodney HILTON: Bond men made free: medieval peasant movements and the English rising of 1381. LO 1973, 224; Christopher DYER: Lords and peasants in a changing society: the estates of the bishopric of Worcester, 680-1540. Cambridge 1980.

50 Rodney HILTON: Social control: jurisdiction and government. In: Ders.: A medieval society. Cambridge 1983, 217-269. 286-290.

51 Hagen KELLER: Die Aufhebung der Hörigkeit und die Idee der Freiheit in italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts. In: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert/ hrsg. von Johannes Fried. Sigmaringen 1991, 389-407.

52 Vgl. Giorgio CHITTOLINI: La formazione dello stato regionale e le istituzioni del contado: secolo XIV e XV. Turin 1979, 296-306; Antonio Ivan PINI: Città, comuni e corporazioni nel medioevo italiano. Bologna 1986; [John] K[enneth] HYDE: Society and politics in medieval Italy: the evolution of the civic life, 1000-1359. LO 1973, 58 und passim.

53 Helen NADER: Liberty in absolutist Spain: the Habsburg sale of towns, 1516-1700. Baltimore; LO 1990.

In allen Fällen handelt es sich, so scheint mir, um pragmatische Lösungen. Das Bewußtsein der Gerechtigkeit wurde durch Integration breiterer Bevölkerungsschichten in die Prozesse von Rechtssetzung und Rechtsprechung erreicht. Das galt sicher nicht überall in Europa, doch Deutschland war um 1500 wohl eher auf der Seite jener Länder, wo Rechtssetzung und Rechtsprechung stärker herrschaftlich monopolisiert werden sollten und wurden. Der deutsche Territorialstaat hat jedenfalls darin seine Wurzeln und fand auch darin seine Legitimität.⁵⁴ Mit dieser Vergegenwärtigung europäischer Entwicklungen im Vergleich zum Reich soll nochmals die Schärfe des Problems beleuchtet werden, das, chiffriert in den Begriffen »Freiheit« und »Gerechtigkeit«, dringend einer Lösung bedurfte.

IV Freiheit und Gerechtigkeit als göttliche Rechtsordnung

Seit Anfang der 1520er Jahre ändert sich die Begründung für die Kritik der Unfreiheit und der Ungerechtigkeit prinzipiell. Die objektiven Bedingungen für einen solchen Paradigmenwechsel lagen in den zu großen Spannungen zwischen Leibeigenschaft und Freiheit einerseits und zwischen Gerechtigkeit und Gesetz andererseits. Die Lösung bot offensichtlich das Evangelium, wie in hunderten und tausenden von Wendungen zum Ausdruck kommt. Man will »dem göttlichen Wort und helgen ewangelion und der gerechtikeit ein bistannd« tun⁵⁵ und das »hailige Ewangelium und Gerechtigkait Gottes hanthaben«;⁵⁶ »zu aufung des hailgen ewangeliums und gotlich wort, auch zu beystand der gotliche gerechtigkait«⁵⁷ werden »Christliche Vereinigungen« gegründet.

Jetzt erst bestanden offenbar die Bedingungen, um auf breiter gesellschaftlicher Basis die Freiheit zu fordern, die bislang im System von Recht und Herkommen nicht legitimierbar war. So verlangten denn die Bauern in Deutschland programmatisch, es »erfindt sich mit der geschryfft das wir frey sein und wöllen sein. ... Seyen auch onzweyfel jr [die Herren], werdendt vnß der eigenschafft als war vnnd recht Christen geren endtlassen oder vns jm Euangeli des

54 Hans MAIER: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. 2. Aufl. M 1980.

55 POLITISCHE CORRESPONDENZ DER STADT STRASSBURG IM ZEITALTER DER REFORMATION. Bd. I: 1517-1530/ hrsg. von Hans Virck. Strassburg 1882, 162.

56 QGBK, 422, 22f (138 c).

57 FrDBKA, 178 (42).

berichten dz wirß seyen.«⁵⁸ Herkommen und Altes Recht können sich jetzt nicht mehr halten, »angesehen das vns Christus all mitt seynem kostparlichen plütvergüssen, erlöst vnnd erkaufft hat, Den Hyrtten gleych alls wol alls Den höchsten, kain außgenommen«. Die Freiheitsforderung wird so dreifach begründet: der Erlösertod Christi, die in der Heiligen Schrift enthaltene göttliche Rechtsordnung und die christliche Nächstenliebe verlangen die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Auf einer rechtstheoretischen Ebene hatte diese Argumentation durchaus Vorläufer, wenngleich sich die Realität darum wenig bekümmerte und der breite gesellschaftliche Nachhall fehlte.

Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, die von ihrer Verbreitung her wichtigsten Rechtsbücher im deutschsprachigen Bereich des Spätmittelalters, bestritten beide die Legitimität der Unfreiheit, der Sachsenspiegel auch mit dem Erlösertod Christi argumentierend,⁵⁹ der Schwabenspiegel mit dem eher naturrechtlich gemeinten Argument, »daz wir in der heiligen schrift nit funden, daz ymant des andern eigen seye mit rehte«.⁶⁰ Erasmus von Rotterdam hat beide Argumentationsweisen gebündelt und sie um die Kategorie der christlichen Nächstenliebe erweitert: »Dieweyl die natur alle menschen fry hat geborn und eygenschaft wider natur ist eingeführt, ... so gedenck, wie gar es nit gezimt, das ein christ gwalt bruch über ander christen, ... die Christus von aller eygenschaft erlöst hat.«⁶¹ In einer solchen Traditionslinie war es dann auch für Theologen möglich, die Leibeigenschaft anzufechten. »Von der Leyb Aygensschafft waiss das Euangelium nichts«, heißt es in einem von der Reichsstadt Memmingen bestellten theologischen Gutachten auf die Freiheitsforderung der Bauern. »Wiewohl ettlich die Leib Aygensschafft aus Paulo zu halten notwendig ainem Christen vormainen, so ist annderst zu reden jitz bey uns, die wir uns all christen berümen.« Deswegen ist »eine vorwilligung«, das heißt eine Aufhebung der Leibeigenschaft, »christlich und pillich«.⁶²

58 Zitiert nach der vermutlich ältesten, in Augsburg verlegten Ausgabe DIE ZWÖLF ARTIKEL DER BAUERN 1525/ kritisch hrsg. von Alfred Götze. Historische Vierteljahrschrift 5 (1902), 11 f.

59 DAS LANDRECHT DES SACHSENSPIEGELS / hrsg. von Karl August Eckardt. 2. Bearb. GÖ 1955, 228.

60 SCHWABENSPIEGEL. Bd. 2: Langform M/ hrsg. von Karl August Eckardt. Aalen 1971, 292.

61 Zitiert bei Walter MÜLLER: Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 93 (1975), 25.

62 Friedrich BRAUN: Drei Aktenstücke zur Geschichte des Bauernkriegs. Blätter für bayerische

Selbstverständlich hatte auch das Volk seine eigene Lebensweise nicht unreflektiert gelassen. Darüber ist bislang wenig geforscht worden, vor allem nicht unter dem systematischen Aspekt der ideologischen Verarbeitung von Freiheit und Leibeigenschaft.⁶³ Die Eidgenossen, deren Freiheit innerhalb des Reiches ja legitimationsbedürftig war, haben eine interessante Tradition ausgebildet. Seit dem späteren 15. Jahrhundert läßt sich dort als Überlieferung nachweisen, daß in sagenhafter Zeit die Schweizer aus Schweden gekommen seien. »Unnd alls sy von dem lannd Schwyden usgangen, hatt man inen bevolchen, das sy sich theinem irdischen herren underwerffen noch eygen machen, sunder allein sich dem herren gott, der sy erschaffen, und dem waren gottessun Christo Jhesu, der uns mit sinem bitterm liden, blutvergeissen und sterben erlöst, ergeben.«⁶⁴ Ein ähnliches Freiheitspathos konnte sich anderwärts, wo faktisch Leibeigenschaft herrschte, in nur abgeschwächter Form entfalten, doch gerade darin zeigt sich, wohin die Gesellschaft drängte. Seitdem die Schussenrieder Leibeigenen 1439 eine starke Reduzierung der ökonomischen Belastung der Leibherrschaft durchgesetzt hatten, verlangten sie »freie Gotteshausleute« genannt zu werden. Der Begriff ist in vielen geistlichen Herrschaften anzutreffen und findet seine Entsprechung in weltlichen Herrschaften in der Bezeichnung der »freien Herrschaftsleute«.⁶⁵

1519 hatten die Salzburger Stände die Parteilichkeit der Rechtsprechung gerügt, 1525 wurde die Klage wiederholt, »das ain Armer zu khainem Rechten noch rechtlicher Ausfuerung hat khömen mögen, und wer nit Geld hat, der mag khain Hülff erlangen. Niemandts wil«, heißt jetzt die neue Begründung, »Got

Kirchengeschichte 3 (1890), 14. Der Autor ist möglicherweise, so die Vermutung von Braun, Christoph Schappeler, Prädikant an St. Martin in Memmingen. Das Gutachten diskutiert auch den Begriff der christlichen Freiheit und sieht vor, die Eigentumsansprüche der Herren durch Freikauf abzulösen.

63 Nur für die spätere Zeit liegt eine solche Untersuchung für Bayern vor; vgl. Renate BLICKLE: *Appetitus libertatis: a social historical approach to the development of the earliest human rights: the example of Bavaria*. In: *Human rights and cultural diversity*/ hrsg. von Wolfgang Schmale. Goldbach 1993, 143-162.

64 Der Beleg so im Landbuch von Schwyz (Landrecht). Hier zitiert nach der leichter zugänglichen Arbeit von Peter OCHSENBEIN: *Das Große Gebet der Eidgenossen: Überlieferung – Text – Form und Gehalt*. Bern 1989, 349f. Zur Rekonstruktion der Tradition Guy P. MARCHAL: *Die frommen Schweden in Schwyz: das »Herkommen der Schwyzer und Oberhasler« als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert*. BL 1976.

65 Breiteres Belegmaterial bei Peter Blickle: *Von der Leibeigenschaft ...*, 31.

und seiner götlichen Gerechtighait und von bruederlicher Lieb wegen, von Barmherzigkhait wegen ainicherlai Rat noch Tat tuen, als wir doch schuldig wären.«⁶⁶

Einzelne Gerechtigkeiten der Herren gerieten jetzt unter den Bewährungsdruck eines göttlichen Rechts. Ein Bauer in Kempten findet, er sei nicht verpflichtet, für die Übernahme einer Mühle neben dem Kaufpreis seinem Herrn noch eine Besitzwechselgebühr zu zahlen und »begert darumb den Göttlichen Rechtspruch, ob der [das] schuldig sey oder nit«.⁶⁷ Es lag in der Konsequenz eines solchen Arguments, alle Rechtsordnungen einer Verträglichkeitsprüfung mit der Heiligen Schrift zu unterwerfen. So forderte die Gemeinde Mühlhausen in Thüringen eine Stadtrechtsreformation mit dem Argument, »wo ditz alles nicht noch gots worte geordent worde, wollen wir vorgeanten mit inen [dem Rat] keine bewilligung haben, ursach, auf das gotes gerechtigkeit und billigkeit vorgehe und alle falsche gewalt und eigennutz dahinten bleibe«.⁶⁸ Bauern argumentierten jetzt in derselben Fluchtlinie. Die Beschwerden des Klettgaus nahe dem Bodensee, werden mit dem Argument eingeleitet, daß solche »nit mögen erliden werden von dem Evangelium und göttlichen Rechten, von keiner billichkeit noch Rechten; die wir auch mit thun wend ohn Berichtigung des göttlichen Rechten«. Die Klettgauer sind aber bereit »alles, das wir unserm Herrn, Herrn von Sulz pflichtig und schuldig sind nach göttlichen Rechten ... willig und gehorsam [zu] sein«.⁶⁹

Wie in vorreformatorischer Zeit der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg und der Kaiser für eine der Gerechtigkeit verpflichtete Rechtsordnung in die Verantwortung genommen wurden, so jetzt als Förderer einer göttlichen Gerechtigkeit. »Und dieweil wir arm Leut nichts anders dan des götlichen Rechten begern und unser Gemuet und Wil nit ist, jemand kainen Gewalt zuzefuegen«, schrieb die Christliche Vereinigung der Landsart im Allgäu 1525 an König Ferdinand, »ist an E. f. Dt. als Gubernator und Stathalter des Rom. Kaisers und Liebhaber der Gerechtigkeit, Grunt und Ursprung und Beschirmer des götlichen Rechten unser untertenigist Anrueffen und Bit, lauter

66 QGBK, 307, 31-35 (94).

67 Blickle, Besch: Kemptener Leibeigenschaftsrodel ..., 593.

68 AKTEN ZUR GESCHICHTE DES BAUERNKRIEGES IN MITTELDEUTSCHLAND. Bd. 2/ hrsg. von Walther Peter Fuchs. Nachdruck der Ausgabe Jena, 1942. Aalen 1964, 48f.

69 DER DEUTSCHE BAUERNKRIEG: gleichzeitige Urkunden, Jahr 1524. Teil 1/ hrsg. von Heinrich Schreiber. FB 1863, 179. 184.

umb Gottes und der Gerechtigkait Willen, E. f. Dt. als Gubernator welle uns arme Leut bei dem götlichen Rechten genediglich schützen, schirmen und hanthaben und nit vergweltigen lassen.«⁷⁰

V Fragen an die Reformatoren

Das »Göttliche Recht«, die »Göttliche Gerechtigkeit«, wie die Menschen in der Reformationszeit auch sagten, ist in ihrem Bewußtsein von Gott in der Heiligen Schrift niedergelegt. In dieser Eindeutigkeit hatte man bislang das Recht als überpositive Kategorie dort nicht lokalisiert.

Das Manifest des Bauernkriegs, verabschiedet von einem Bauernparlament in Memmingen, bringt in seinem Schlußartikel nochmals zum Ausdruck, daß die Heilige Schrift absolut normativen Charakter für die soziale Ordnung haben muß. Auf alle Forderungen verspricht man zu verzichten, »wann mans vns mit grundt der schriftt erklet«. Der Umkehrschluß heißt, weitere Forderungen zu stellen, soweit sie sich aus der Schrift ableiten lassen.⁷¹ Das göttliche Recht zu öffnen, zu weisen und auszulegen beanspruchten die Laien nicht. Das sollten die Theologen tun, und zwar die Reformatoren. Diejenigen, welche die »Zwölf Artikel« diskutiert, redigiert und schließlich zum Druck gegeben hatten, benannten auch die Theologen. Die ihnen zugedachte Funktion war die von Verfassungsrichtern, wenn diese moderne, trotz ihrer Ungenauigkeit erhellende Assoziation erlaubt ist. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß die in Memmingen erstellte Liste »Richterliste« heißt.⁷² Alle berühmten Reformatoren sind in ihr genannt, die Wittenberger mit Martin Luther an der Spitze, die Zürcher mit Huldreich Zwingli und die Straßburger mit Matheus Zell und viele andere.⁷³

Gott hat das Recht in die Testamente hineingelegt; diejenigen, die sich professionell mit den Testamenten befassen, die Gelehrten der Schrift, haben es herauszuziehen und an den Tag zu bringen. Was die Ochsenhäuser Bauern um 1500 vom Ulmer Rat erwarteten, das erwarteten die Deutschen eine Generation

⁷⁰ QGBK, 192, 23-30 (49).

⁷¹ Götze: Zwölf Artikel ..., 14f.

⁷² Vgl. QGBK, 149, 5-7 (31).

⁷³ Es sind mehrere Listen angefertigt worden, vgl. die Abdrucke ebd, 149-151 (31f).

später von den Theologen. Diese wurden gewissermaßen zum Oberhof, von dem man sich das Recht weisen lassen wollte.

Es gibt für dieses Verständnis von Recht keinen schöneren Beleg als den Disput zwischen Huldreich Schmid, dem Führer des Baltringer Haufens in Oberschwaben, und den Vertretern des Schwäbischen Bundes im Februar 1525 auf freiem Feld zwischen Ulm und Biberach. Die Gesandten des Schwäbischen Bundes wollten endlich die Zehntausende von Bauern auseinanderbringen, die sich überall zusammengerottet hatten, und schlugen vor, die Differenzen zwischen Herren und Bauern vor dem Reichskammergericht auszutragen, immerhin die nobelste Adresse unter den Gerichten im Reich. Von einem solchen Rechtsverfahren wollte Huldreich Schmid nichts mehr wissen, er reklamierte vielmehr »das gottlich recht, das iedem stand ußspricht, was im gebürt zu thun oder ze lassen«. ⁷⁴ Spöttisch antworteten die Bundesgesandten: »lieber Huldreich, du fragest nach gottlichem recht. Sag an, wer wirt sollich recht ußsprechen? Gott wirt ja langsam vom himel komen herab und uns ainen rechtstag anstellen.« Huldreich Schmid zögerte nicht mit seiner Antwort. Er wollte alle Priester ermahnen, zu Gott zu beten, »das er uns gelerte, frome männer, die disen span nach lut gottlicher gschrift wissen urtailen und ze entschaiden, anzaigen und verordnen welle«. ⁷⁵

74 Das war europäisches Rechtsdenken. »Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens«, heißt der erste Satz des »Corpus Juris Civilis«, vgl. CORPUS IURIS CIVILIS: Text und Übersetzung: auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgabe/ hrsg. von Okko Behrends ... Bd. 1.: Institutionen/ gemeinschaftl. übers. von Okko Behrends ... HD 1990, 1.

75 Johannes KESSLER: Sabbata mit kleinen Schriften und Briefen/ hrsg. von Emil Egli und R. Schoch. St. Gallen 1902, 175.